

jener Bekanntmachung vom 1. März 1884 an die nachstehenden regulativmäßigen Bestimmungen treten zu lassen:

§. 1. An jedem auf den gedachten Gewässern benutzten Fahrzeuge, mag dasselbe ausschließlich zur Personenbeförderung oder auch zum Transporte von Sand, Kies und dergl. dienen, ist an der linken Vorderseite ein Schild mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Die zum Vermiethen an das Publikum bestimmten Boote sind überdies an der rechten Vorderseite mit einer vom Polizeiamte zu bestimmenden Nummer, ebenfalls in deutlich lesbarer Schrift zu versehen.

§. 2. Die Boote, welche dem letztgedachten Zwecke dienen sollen, sind vor ihrer Ingebrauchnahme sowie außerdem ein Mal in jedem Frühjahr durch das Polizeiamt in Gemeinschaft mit der Königlichen Wasserbauinspektion einer Prüfung auf ihre Tragfähigkeit zu unterziehen. Es ist bei dieser Prüfung festzustellen, welche Personenzahl die höchste zulässige Belastung des Bootes bildet, und hat der Eigenthümer alsdann eine dies ausdrückende Aufschrift an der inneren Wandung des Bootes anbringen zu lassen. Mehr Personen, als diese Aufschrift besagt, dürfen das Boot gleichzeitig nicht benutzen.

§. 3. Besitzer von Booten, welche aus dem Vermiethen derselben an das Publikum ein Gewerbe machen, haben alljährlich und zwar spätestens bis zum 15. März jedes Jahres dem Polizeiamte anzuzeigen, wie viel Boote sie in Betrieb stellen wollen. Eine nachträgliche Veränderung ist ebenfalls und zwar sofort zur Anzeige zu bringen. Das Polizeiamt führt über die Boote ein besonderes Verzeichniß.

§. 4. An Kinder unter 14 Jahren und Personen, welche des Rahnfahrens nicht kundig sind, dürfen Boote nicht vermietet werden. Insbesondere sind solche Personen, deren Unerfahrenheit im Rudern sich erst beim Abfahren herausstellt, vom Vermiether des Bootes zurückzurufen und sind dieselben verpflichtet, einer solchen Weisung unbedingt Folge zu leisten.

Betrunkene sind unter allen Umständen vom Rahnfahren auszuschließen.

§. 5. Nach 10 Uhr Abends dürfen Boote seitens der Vermiether zur Benutzung an das Publikum nicht mehr abgegeben werden. Boote, welche bereits vor 10 Uhr Abends von den Standplätzen der Vermiether abgefahren sind, dürfen die Fahrt auch über 10 Uhr ausdehnen.

§. 6. Beim Fahren auf dem Wasser sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a) Bei Fahrten nach eingetretener Dunkelheit und bei Nebel haben die Boote an der Vorderkante und am Steuer eine nach vorn beziehungsweise rückwärts leuchtende Laterne zu führen, von denen erstere weißes, letztere aber rothes Licht zeigt.

Boote, welche zum Vermiethen an das Publikum bestimmt sind, müssen an der vorderen Laterne die Bootsnummer (vgl. § 1) in deutlich erkennbarer Weise führen.

- b) An scharfen Krümmungen des Flusses haben die Boote langsam zu fahren und sich durch ein kurzes auf einer Pfeife gegebenes Signal

oder durch vernehmlichen Zuruf den Entgegenkommenden bemerklich zu machen. Jedes sonstige Abgeben von Pfeifensignalen ist untersagt.

- c) Die Boote haben rechts zu fahren, entgegen Kommenden rechts auszuweichen und das Vorfahren an der linken Seite des Vorfahrenden zu bewirken.

Auf Boote der hiesigen Fischerinnung, welche beim Fischfang angewendet werden, leidet die Vorschrift sub a keine Anwendung.

§. 7. Das Anlegen der Boote und Aussteigen von Personen außerhalb der gewöhnlichen Landungsplätze ohne Genehmigung der betreffenden Grundstücksbesitzer ist nicht gestattet.

§. 8. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Wasser ohne hierzu eingeholte polizeiliche Genehmigung ist verboten.

§. 9. Es ist streng untersagt, irgendwelche Hindernisse im Fahrwasser zu bereiten, durch welche für die dasselbe benutzenden Boote Gefahr herbeigeführt werden kann.

Macht es sich nöthig, die zum Anlegen der Baggerfähne dienenden, in den Grund gerammten Pfähle auch Nachts im Fahrwasser zu belassen, so sind dieselben durch eine helleuchtende Laterne zu kennzeichnen.

§. 10. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs werden, sofern nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften eine höhere Strafe einzutreten hat, gemäß § 366<sup>10</sup> des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Derjenige, welcher durch das in § 1 erwähnte Schild als Eigenthümer eines Fahrzeuges bezeichnet wird, ist für jede Uebertretung vorstehender Bestimmungen verantwortlich, welche von Seiten der das Fahrzeug benutzenden Personen begangen wird; er kann sich jedoch durch Nennung des eigentlichen Urhebers der betreffenden Uebertretung von dieser Verantwortung frei machen.

§. 11. Die Ueberwachung der gehörigen Handhabung gegenwärtiger Anordnungen liegt außer den zuständigen Polizeiorganen auch den Flußaufsichts- und Wasserbaubeamten ob. Dieselben sind namentlich auch angewiesen, solchen Personen, die in Gefahr drohender Weise Unkenntniß und Unfertigkeit im Rahnfahren bekunden, das Letztere und zwar auch dann, wenn diese Personen Eigenthümer der Fahrzeuge sind, ohne Weiteres zu unterjagen.

Den Anweisungen dieser Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§. 12. Den Vermiethern von Rähnen aller Art wird hiermit zur Pflicht gemacht, einen Abdruck gegenwärtiger Bekanntmachung an den Aufstellungsplätzen ihrer Rähne an einer sofort in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

Leipzig, den 15. Januar 1884.

**Die Königliche Der Rath u. das Polizei-Amtshauptmannschaft. amt der Stadt Leipzig.**

Nachdem wir in unserer Bekanntmachung vom 5. September v. Js. den Inhabern von Rohproductengeschäften bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe